

Ergänzende Empfehlungen zu den Formalien bei Erstellung einer Seminararbeit am Lehrstuhl von Prof. Dr. Christian Alexander (Stand: Mai 2016)

Es gelten in jedem Fall die *Leitlinien zu den Formalien einer Haus-, Seminar- oder wissenschaftlichen Arbeit* der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.¹ Die folgenden Empfehlungen zur Zitierweise stellen eine Ergänzung der Leitlinien dar. Sie sollen insbesondere dort Orientierung bieten, wo die Vorgaben in den Leitlinien sehr allgemein gehalten sind oder keine Vorgaben enthalten. Es handelt sich um Empfehlungen ausschließlich für Seminararbeiten, die am Lehrstuhl von Prof. Dr. Christian Alexander erstellt werden.

Europäische Verordnungen und Richtlinien

Bei der Zitierung von EU-Verordnungen und EU-Richtlinien sind eine genaue Benennung des Rechtsaktes und ein (einmaliger) genauer Beleg der Fundstelle im Amtsblatt im Fußnotenapparat erforderlich. Häufig ist nur so eine zweifelsfreie Identifizierung möglich. Die oft sehr langen amtlichen Bezeichnungen können insoweit verkürzt werden, als eine zweifelsfreie Erkennbarkeit des Rechtsaktes gegeben ist.

Beispiel:

Die offizielle Bezeichnung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) kann in verkürzter Form angegeben werden: Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr oder E-Commerce-Richtlinie.

Für die Angabe im Fließtext der Arbeit ist primär darauf zu achten, dass der Rechtsakt mit der jeweils verwendeten (Kurz-)Bezeichnung möglichst prägnant beschrieben wird und gerade auch von etwaigen anderen, in der Seminararbeit angesprochenen Rechtsakten problemlos unterscheidbar ist.

Beispiele (Fließtext):

Art. 1 Abs. 1 lit. b) RL 2010/13/EU

Oder Art. 1 Abs. 1 lit. b) Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Oder Art. 1 Abs. 1 lit. b) AVMD-RL

Art. 1 Abs. 1 VO EG 1/2003

Oder Art. 1 Abs. 1 Kartellverfahrensverordnung

¹ Abrufbar unter http://www.rewi.uni-jena.de/rewi2media/Downloads/Studium/Formalia_Hausarbeit.pdf.

In der Fußnote ist dann auf die Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union bzw. der Europäischen Gemeinschaften zu verweisen. Außerdem sollte, soweit im Fließtext nicht eine „offizielle“ Kurzbezeichnung des Rechtsaktes verwendet wird, in der Fußnote eine offizielle Bezeichnung zusätzlich zur Amtsblattfundstelle angegeben werden. Als offiziell können einerseits die Kurzbezeichnungen mit Unterscheidung nach Art des Rechtsaktes und einer eindeutigen Nummerierung angesehen werden, etwa RL 2010/13/EU oder VO EG 1/2003. Andererseits betrifft dies die teilweise in den Titeln eines Rechtsaktes in Klammern angegebenen Kurzbezeichnungen angesehen werden, beispielsweise „Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“ oder „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“.

Beispiele (Fußnote)

Abl. EU 2010, Nr. L 95/1.

Oder ggf. Richtlinie 2010/13/EU, Abl. EU 2010, Nr. L 95/1.

Abl. EG 2003, Nr. L 1/1.

Oder ggf. VO EG 1/2003, Abl. EG 2003, Nr. L 1/1.

Ein Fußnotenbeleg ist nur einmalig notwendig. Die Fußnote ist dort zu setzen, wo der Rechtsakt erstmalig Fließtext auftaucht. Eine Angabe des Rechtsaktes im Literaturverzeichnis erfolgt nicht.

Entscheidungen und Verlautbarungen der EU-Kommission

Bei der Zitation von Entscheidungen oder anderen Äußerungen der EU-Kommission ist hinsichtlich der Zitierweise zu unterscheiden:

Soweit eine Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt, ist die dortige Fundstelle anzugeben. Eine Aufnahme ins Literaturverzeichnis ist nicht erforderlich.

Fehlt es an einer Veröffentlichung im Amtsblatt können die Dokumente vielfach über ihre spezifische Nummerierung identifiziert werden. Die Nummerierungen nach COM und COMP sind gut archiviert und über die offiziellen Datenbanken (insb. <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html> und http://ec.europa.eu/competition/index_en.html) leicht zugänglich. Die Angabe von Autor, einer Kurzbezeichnung, der jeweiligen Nummer und des Datums in einer Fußnote ist deshalb ausreichend. Eine Angabe im Literaturverzeichnis erfolgt nicht.

Beispiele (Fußnote):

EU-Kommission, Richtlinienvorschlag COM(2013), 404 final vom 11.06.2013, S. 4 f.

EU-Kommission, Entscheidung in COMP/ M.4731 – Google/DoubleClick vom 11.03.2008, Rn. 258 f.

Neben den gut archivierten Dokumenten existieren vielfach aber auch spezifische Dokumentnummern, die keine einwandfreie Auffindbarkeit gewährleisten. Die Angabe in der Fußnote ändert sich hier nicht.

Beispiele (Fußnote):

EU-Kommission, Pressemitteilung IP/08/426 vom 11.03.2008

EU-Kommission, Memo 13/383 vom 25.04.2013

Allerdings muss in diesen Fällen die Fundstelle zu Beginn der Arbeit in einem Verzeichnis ausführlich und eindeutig nachgewiesen werden, d.h. insbesondere mit genauem Titel des Dokuments, genauem Link sowie dem letzten Abrufdatum. Es bietet sich an, im Anschluss an das Literaturverzeichnis ein gesondertes Verzeichnis der Internetquellen anzulegen.

Beispiele (Verzeichnis der Internetquellen):

EU-Kommission, Fusionskontrolle: Kommission genehmigt Übernahme von DoubleClick durch Google, Pressemitteilung IP/08/426 vom 11.03.2008, , http://europa.eu/rapid/press-release_IP-08-426_de.htm (03.05.2016)

EU-Kommission, Commission seeks feedback on commitments offered by Google to address competition concerns – questions and answers, Memo 13/383 vom 25.04.2013, http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-383_en.htm (03.05.2016)

Entscheidungen und Verlautbarungen des Bundeskartellamtes

Entscheidungen des Bundeskartellamtes sind wie Gerichtsurteile zu zitieren, d.h. soweit eine Zeitschriftenfundstelle existiert, ist diese anzugeben. Fundstellen in BeckRS und BeckEuRS können wie Zeitschriftenfundstellen zitiert werden. Soweit eine solche Fundstelle nicht vorhanden ist, müssen Entscheidungsdatum und Aktenzeichen angegeben werden, um eine eindeutige Zuordnung zu ermöglichen. Amtliche Bezeichnungen von Entscheidungen müssen stets angegeben werden. Sonstige gängige Entscheidungsnamen sollten genannt werden, soweit dies zur Übersichtlichkeit beiträgt. Eine Aufnahme ins Literaturverzeichnis erfolgt ebenso wie bei Gerichtsentscheidungen nicht.

Beispiele (Fußnote):

BKartA BeckRS 2014, 04343, Rn. 16 f.

BKartA GRUR 1981, 919, 920 - Rigg für ein Segelbrett

Anderweitige Äußerungen des BKartA können mit einer Kurzbezeichnung sowie dem Datum in der Fußnote belegt werden.

Beispiele (Fußnote):

BKartA, Hintergrundpapier - Arbeitskreis Kartellrecht vom 01.10.2015, S. 5 f.

BKartA, Pressemitteilung vom 13.11.2014

Im Verzeichnis der Internetquellen (s. dazu bereits oben) muss die Fundstelle dann wieder ausführlich und eindeutig nachgewiesen werden, d.h. insbesondere mit genauem Titel des Dokuments, genauem Link sowie dem letzten Abrufdatum.

Beispiele (Verzeichnis der Internetquellen):

BKartA, Digitale Ökonomie – Internetplattformen zwischen Wettbewerbsrecht, Privatsphäre und Verbraucherschutz, Hintergrundpapier zur Tagung des Arbeitskreises Kartellrecht vom 01.10.2015, http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Diskussions_Hintergrundpapier/AK_Kartellrecht_2015_Digitale_Oekonomie.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (03.05.2016)

BKartA, Das Bundeskartellamt hat die beabsichtigte Verschmelzung von Applied Materials und Tokyo Electron freigegeben, Pressemitteilung vom 13.11.2014, http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2014/13_11_2014_Tokyo-Electron_Applied-Materials.html?nn=3591568 (03.05.2016)

Äußerungen der Monopolkommission

Äußerungen der Monopolkommission sind grundsätzlich nach der Fundstelle in den Bundestagsdrucksachen zu zitieren. Dies betrifft vor allem die regelmäßig erstatteten Hauptgutachten. Eine Angabe im Literaturverzeichnis ist dann nicht notwendig.

Beispiel (Fußnote):

Monopolkommission, Neunzehntes Hauptgutachten 2010/2011, BT-Drucks. 17/10365, Rn. 518 f.

Soweit eine solche Fundstelle nicht existiert, sollten in der Fußnote eine Kurzbezeichnung und das Datum erscheinen.

Beispiel (Fußnote):

Monopolkommission, Sondergutachten 73 von 2015, Rn. 91 f.

Im Verzeichnis der Internetquellen muss dann wieder ein ausführlicher Nachweis auftauchen.

Beispiel (Verzeichnis der Internetquellen):

Monopolkommission, Telekommunikation 2015: Märkte im Wandel, Sondergutachten 73 gemäß § 121 Abs. 2 TKG von 2015, http://www.monopolkommission.de/images/PDF/SG/s73_volltext.pdf (03.05.2016)

Sonstige Internetquellen

Sonstige Internetquellen sind mit einer Kurzbezeichnung in der Fußnote und ausführlichem Beleg im Verzeichnis der Internetquellen nachzuweisen.

Beispiele (Fußnote):

Gabriel, Rede auf der Konferenz zur digitalen Transformation in Kreativwirtschaft, Handel und Mobilität vom 18.09.2015

Mussler, Google muss in Brüssel wieder zittern, Faz.net vom 28.07.2014

Beispiele (Verzeichnis der Internetquellen):

Gabriel, Rede von Bundesminister Gabriel auf der Konferenz zur digitalen Transformation in Kreativwirtschaft, Handel und Mobilität in Berlin vom 18.09.2015, <http://www.bmwi.de/DE/Presse/reden,did=726646.html> (03.05.2016)

Mussler, Google muss in Brüssel wieder zittern, Faz.net vom 28.07.2014, <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/google/kartellverfahren-google-muss-in-bruessel-zittern-13067168.html> (03.05.2016)